

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fluchtraum Bremen e.V.
2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung, Beratung und Fortbildung von Einzelpersonen, die eine gesetzliche Vormundschaft übernehmen oder übernehmen wollen, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
2. Fluchtraum Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die betreuten Personen erfüllen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann von natürlichen und juristischen Personen schriftlich beantragt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; mit dem Beschluss wird die Aufnahme rechtswirksam. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten aller Mitglieder sind

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen zu beachten.

§ 5 Mittel und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge aus Sammlungen und Sachspenden
 - Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - sonstige Zuwendungen
 - Sponsoren
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 30,00.
2. Über die Beiträge, Spenden und Förderbeiträge werden Bescheinigungen ausgestellt.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen, z.B. ehrenamtliche Mitarbeit, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
6. Die Berufung eines Mitarbeiters zum Vorstandsmitglied bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind geschäftsführender Vorstand.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheit (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen schriftlich vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich und für die Auflösung des Vereins dreiviertel der Mitglieder.

5. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung Leitenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen ist.

Bremen, den 20. Januar 2009